

RS Vwgh 1991/10/31 90/16/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
22/02 Zivilprozessordnung
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/08 Sonstiges Steuerrecht
33 Bewertungsrecht

Norm

AbgÄG 02te 1987;
BAO §308 Abs1 idF 1987/312;
VwGGNov 1985;
ZivVerfNov 1983;

Rechtssatz

Nach den Erläuterungen zu der betreffenden Stelle der Regierungsvorlage zum 02ten AbgÄG 1987 (108 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII GP, insbesondere S 45 rechts Abs 2) soll § 308 Abs 1 BAO im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Änderung der ZPO durch die Zivilverfahrensnovelle 1983, BGBl 135, und der Änderung des VwGG durch die VwGG-Novelle BGBl 1985/564 hinsichtlich der Beachtlichkeit des Verschuldengrades angepaßt werden. Dies würde dadurch, daß ein Versehen minderen Grades bei Versäumung einer Frist der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr entgegenstehen soll, zu einer Verbesserung der Parteistellung führen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160148.X01

Im RIS seit

20.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>